



HAMBURGER WAAGENBAU

WÄGE- UND DATENTECHNIK

Informationen für Verwender von Waagen, bzw. Messgeräten und Messwerten zum neuen Eichrecht ab 01. Januar 2015.

Im Rahmen der Neuregelung des gesetzlichen Messwesens sind ab dem 01. Januar 2015 sowohl das neue Mess- und Eichgesetz (MessEG) sowie die zugehörige Mess- und Eichverordnung (MessEV) in Kraft getreten. Daraus resultieren Neuerungen, welche von allen Verwendern von Waagen und wägetechnischen Anlagen zu beachten sind, bei denen Messgeräte im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr sowie im öffentlichen Interesse Verwendung finden.

Über die folgenden, wesentlichen Vorgaben aus der neuen Eichgesetzgebung möchten wir Sie informieren:

Antrag auf Eichung von Waagen (§ 37 Abs. 3 und § 38 MessEG)

Die Verwender von Waagen sind angehalten, die Eichung rechtzeitig zu beantragen. Dies hat spätestens 10 Wochen vor Ablauf der Eichfrist zu erfolgen. Sollte es innerhalb dieser Frist dem zuständigen Eichamt nicht möglich sein, die Eichung durchzuführen, so darf die Waage bis zur Eichung weiter verwendet werden.

Anzeigespflicht von neuen oder erneuerten Waagen (§ 32 Abs. 1 und 2 MessEG)

Der Verwender hat neue oder erneuerte Messgeräte bis spätestens 6 Wochen nach Inbetriebnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen. Als Fachbetrieb übernehmen wir natürlich gerne den Service der Anzeige Ihrer neuen oder erneuerten Waagen.

Kennzeichnung von geeichten Waagen

Waagen werden nicht mehr mit dem Ablaufdatum der Eichfrist (z. B. geeicht bis) gekennzeichnet. Zukünftig wird nur der Beginn der Eichfrist angegeben (Jahr der Inverkehrbringung). Bitte sprechen Sie uns bei Unklarheiten mit Eichfristen oder Eichintervallen an.

Pflichten vor und während der Eichung (§ 33 MessEV)

Der Verwender von Waagen hat die zuständige Eichbehörde während der Eichung zu unterstützen. Diese sind gereinigt und ordnungsgemäß hergerichtet vorzustellen. Es sind Arbeitshilfen und Arbeitsräume sowie alle nötigen Unterlagen sowie Prüfmittel und deren Transport zu stellen. Wie gewohnt werden unsere Service-Monteur diese Aufgaben für Sie übernehmen.

Korrekte Verwendung von Waagen

Waagen müssen bestimmungsgemäß aufgestellt, angeschlossen, gehandhabt, gewartet und verwendet werden. Bei Fragen und Unklarheiten stehen wir Ihnen mit unserer Fachkenntnis zur Verfügung.



HAMBURGER WAAGENBAU

WÄGE- UND DATENTECHNIK

Bei der Verwendung von geeichten Messgeräten (§ 31 Abs. 2 Nr. 3 und § 37 Abs. 1 MessEG)

Vom Verwender ist sicherzustellen, dass Waagen nicht ungeeicht verwendet oder bereitgehalten werden. Wir beraten Sie gerne bei Unklarheiten bzgl. der Eichpflicht.

Verwendung von Messwerten (§ 26 Abs. 2 MessEV)

Gespeicherte Gewichtswerte für Kraftfahrzeuge dürfen zur Bestimmung von Nettowerten nur herangezogen werden, wenn sie unmittelbar vor oder nach der Wägung des beladenen Kraftfahrzeugs festgestellt wurden. Die Verwendung von länger gespeicherten Tarawerten ist somit nicht zulässig (Zweitwägung ohne Erstwägung).

Durch langjährige Erfahrung sowie umfangreiche Kompetenz im Bereich der Wägetechnik ist die Hamburger Waagenbau GmbH Ihr zuverlässiger Partner.

Als staatlich anerkannter Instandsetzungsbetrieb und zugelassener Betrieb zur Durchführung von Konformitätsbewertung mit Konformitätserklärung (Herstellerersteichung) sowie als Mitglied im Arbeitskreis Waagenbau Nord können wir auch hinsichtlich der neuen Eichgesetzgebung unseren Kunden einen fachkundigen Service anbieten.

Für weitere Informationen sprechen Sie uns bitte wie gewohnt an. Gerne stehen wir Ihnen beratend zur Seite und unterstützen Sie bei der Überprüfung Ihrer Waagen hinsichtlich der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen.

HAMBURGER WAAGENBAU GMBH